

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 23

Artikel: Satzungen des Vereins für christl. Erziehungswissenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-534812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Demgegenüber steht die katholische Lehre, die sagt, der menschliche Wille sei naturgemäß nach dem Guten gerichtet; durch die Erbsünde habe der absolut freie Wille eine Schwächung erlitten, sei aber nicht aufgehoben worden. Gegenüber dem Naturalismus betont sie ferner die übernatürliche Offenbarung neben der natürlichen als Quelle, um die Anlagen des Menschen zu erkennen. Sie verteidigt die Lehre von der Willensfreiheit und erblidt die Endbestimmung des Menschen in der ewigen Glückseligkeit.

Der zweite Teil unseres Buches stellt sich drum die Aufgabe, den Leser aufzuklären über die Ansicht der Kirche über Ursprung, Anlagen und Endziel des Menschen. Dabei verfolgen wir drei Ziele:

- a) Es galt die Bedeutung der übernatürlichen Offenbarung neben der natürlichen hervorzuheben (gegenüber dem modernen Naturalismus).
- b) Der Leser soll die wissenschaftlich gesicherten Resultate der modernen Forschung von beiläufigen Hypothesen unterscheiden lernen.
- c) Vor allem galt es, ihm Anleitung und Stoff für das Studium dieser Fundamentalsfragen (Kreationalismus, Willensfreiheit *et c.*) zu geben, da wir nur zu oft die Erfahrung machen müssen, daß schlechte Lektüre, die unter dem Mantel der Wissenschaft den Glauben angreift, viele Katholiken abtrünnig macht.

Was wir also nicht bieten wollten, war ein Lehrbuch über Psychologie, Biologie *et c.* Diese wichtigen Hilfswissenschaften der Pädagogik müssen aus Spezialchriften studiert werden; wir besitzen tatsächlich eine Fülle solcher Werke, die wissenschaftliche Gründlichkeit mit religiöser Grundsätzlichkeit verbinden, die aber in Erzieherkreisen viel zu wenig bekannt sind und gegen die Propaganda der modernen ungläubigen Literatur einen schweren Stand haben.

(Forts. folgt.)

Sitzungen des Vereins für christl. Erziehungswissenschaft.

Beraten in der ersten Generalversammlung am 7. Sept. 1907 zu München.

1. **Vom Zwecke des Vereines.** Zweck des Vereines ist die Pflege der Erziehungswissenschaft auf christlicher Grundlage.

Dem entsprechend stellt sich der Verein die Aufgabe:

- a) alle Lehrer und Lehrerinnen von der Volksschule bis zur Universität auf dieser Grundlage ohne Beeinträchtigung der Standesunterschiede zu einigen;
- b) alle die Erziehung und den Unterricht betreffenden Fragen in christlichem Geiste mit den Mitteln der Wissenschaft zu erforschen und der Lösung zu zuführen;

c) die modernen Forschungen zu benutzen und zu fördern und alle Meinungen und Theorien in Erziehungsforschungen, die mit dem Christentum nicht übereinstimmen, in ihrer Unhaltbarkeit nachzuweisen;

d) die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungen in die Praxis einzuführen und zum Gemeingut zu machen.

2. **Von den Mitteln.** Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind:

- 1) Herausgabe eines Jahrbuches;
- 2) Generalversammlungen;
- 3) Veranstaltung von pädagogischen Kursen und Kongressen;
- 4) Unterstützung literarisch-pädagogischer Unternehmungen, Preisausschreibungen etc.

3. **Organisation des Vereins.** An jedem Ort des deutschen Sprachgebietes können im Einverständnis mit dem Vorstand des Gesamtvereines Ortsgruppen gegründet werden, welche selbstständig organisiert sind. Die Ortsgruppen sind vereinigt in drei Landesgruppen (für Österreich, Norddeutschland und Süddeutschland mit Schweiß), die ebenfalls sich selbst verwalten. Die Landesgruppen bilden den Gesamtverein.

Die Ortsgruppen und Landesverbände geben sich selbst Statuten, welche jedoch den Hauptstatuten nicht widersprechen dürfen.

4. **Von der Mitgliedschaft.** Die Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jedermann werden, der auf pädagogischem Gebiete literarisch oder praktisch tätig ist und einen Beitrag von 3 Mark pro Jahr bezahlt.

Förderer ist jeder, der einen Jahresbeitrag von wenigstens 3 Mark oder einen einmaligen von mindestens 100 Mk. zahlt.

Als Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung solche Männer und Frauen ernannt, welche sich um christliche Erziehungswissenschaft besonders verdient gemacht und die Zwecke des Vereines in ganz hervorragender Weise gefördert haben.

Korporative Mitglieder: Vereine und Bibliotheken können als Förderer dem Vereine angehören.

Pflichten der Mitglieder. Der jährliche Vereinsbeitrag ist bis zum 15. Januar eines jeden Jahres an den Kassaberwarter portofrei einzusenden und kann im Falle der Säumigkeit vier Wochen später durch Postaustrag erhoben werden. Diejenigen Mitglieder, welche ihrer Verpflichtung bis zur Versendung des Jahrbuches nicht nachkommen, sind zur Empfangnahme desselben nicht berechtigt.

Rechte der Mitglieder. 1. Die Rechte aller Mitglieder bestehen im unentgeltlichen Empfang des Jahrbuches und der etwaigen Mitteilungen des Vereines.

2. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht und Wahlfähigkeit bei den Generalversammlungen des Vereines.

Austritt aus dem Vereine. Die Mitgliedschaft geht verloren:

a) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Mitteilung in den Monaten Juli und August bei einem der Schriftführer des Vereins zu geschehen hat;

b) durch den mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluß des Vorstandes des Vereines:

1. wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegen den Verein nicht nachkommt,

2. wenn es den Ruf der Unbescholtenheit verloren hat.

Ein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Jahresbeitrages kann niemals erhoben werden.

5. **Vom Vereinsvermögen.** Das Vereinsvermögen besteht:

a) in den baren Kassabeständen, welche nach Besteitung der Vereinsausgaben bleiben;

b) in den angelaufsten Wertpapieren;

c) in den Inventarbüchern des Vereines;

- d) in den übriggebliebenen Vereinsschriften;
- e) in etwaigen Schenkungen und Vermächtnissen.

Das Vereinsvermögen ist unteilbar.

Im Falle der Auflösung des Vereines hat die letzte Generalversammlung die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten eines den Tendenzen des Vereines entsprechenden Zweckes zu bestimmen.

6. **Vom Sitz des Vereines.** Der Sitz des Vereines ist der Wohnort des ersten Vorsitzenden. An dem Sitz des Vereines befindet sich überdies der erste Schriftführer.

Die Bekanntmachungen des Vereines erfolgen in seinem Jahrbuche und in den Mitteilungen; Aussertigungen werden vom ersten Vorsitzenden unterzeichnet.

7. **Von der Verwaltung der Vereinsangelegenheiten.** Die Vereinsangelegenheiten werden:

- a) durch Generalversammlungen,
- b) durch den Vorstand,
- c) durch die Revisoren verwaltet und überwacht.

8. **Von den Generalversammlungen.** Die Generalversammlungen müssen jedes dritte Jahr, können aber alljährlich stattfinden.

Sie werden durch den ersten Vorsitzenden einberufen.

Die Einberufung geschieht durch den Vorsitzenden in der Weise, daß die Einberufung mindestens vier Wochen vor dem angesagten Termine mit der Tagesordnung der Post übergeben wird. Den Ort der Tagung bestimmt der Ausschuß nach Vorschlägen der Generalversammlung.

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand;
- b) die Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- c) die Bestimmungen über den Jahresbeitrag der Mitglieder;
- d) Bestimmung des Ortes der nächsten Generalversammlung;
- e) Änderung der Satzungen;
- f) Beschluß über Beschwerden der Mitglieder, sofern sie Vereinsangelegenheiten betreffen;
- g) Beschlüsse über Anträge des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder.

Die Anträge der letzteren müssen vor Beginn der Generalversammlung schriftlich dem Vorstande übergeben werden und kommen nach Beendigung der aufgestellten Tagesordnung zur Verhandlung;

- h) Besprechung der Arbeiten des Jahrbuches des Vereines;
- i) Auflösung des Vereines.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist keine bestimmte Anzahl von Teilnehmern, aber einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Über die Auflösung des Vereines gelten eigene Bestimmungen.

9. **Vom Vorstand.** Der Vorstand des Gesamtvereines besteht aus den 3 Obmännern der Landesverbände und aus 12 anderen Mitgliedern, von denen je 4 aus den einzelnen Landesverbänden zu wählen sind. Die 15 Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den I. Vorsitzenden des Gesamtvereins und zwar jedesmal aus einem anderen Landesverbande.

10. **Auflösung des Vereines.** Die Auflösung findet statt, wenn zwei Drittel der auf einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschließen, eine schriftliche Anfrage an sämtliche Mitglieder über die Auflösung zu richten und wenn zwei Drittel aller Mitglieder durch ihre eigenhändige Unterschrift sich für die Auflösung erklären.

In diesem Falle hat der Vorsitzende eine Generalversammlung einzuberufen, auf welcher die Auflösung des Vereines als beschlossen erklärt und zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluß gefaßt wird.

11. **Vom Schiedsgerichte.** Streitigkeiten unter den Mitgliedern, die sich aus den Vereinsverhältnissen ergeben, schlichtet ein Schiedsgericht. In dieses wählt jede der streitenden Parteien drei Teilnehmer aus den Vereinsmitgliedern. Die sechs Gewählten bestimmen ein siebentes Mitglied zum Obmann, dem im Falle der Stimmgleichheit die Entscheidung zukommt. Eine weitere Berufung ist unzulässig.

Sollten sich die sechs Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen können, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Fortbildungsschulen.

(Dem Appenzeller Schulberichte pro 1909/10 entnommen.)

Ein vielumstrittenes Gebiet! Eine Millionärstochter ist nicht begehrter als diese Schule unter den Reformpädagogen. Die Theoretiker kommen nicht zur Ruhe, sie missen den engen Kontakt mit dem praktischen Leben; die Praktiker können nicht schlafen, ohne vertiefte Elementarbildung vermögen sie nicht aufzubauen. Vielerorts ist man der einseitigen „Steifwirtschaft“ müde und sucht man Theorie mit Praxis zu verbinden. Nebst der Vertiefung und dem Ausbau der elementaren Kenntnisse wird der Werkstatt z. gelebt. In eigentlichen Fachabteilungen werden die Jungen durch tüchtige Meister in praktische Arbeit eingeführt. Wie stellt man sich diese Neuerung auf landwirtschaftlichem Gebiete vor? Es taucht die Idee der landwirtschaftlichen Wanderlehrer auf. Diese hätten die Burschen praktisch für die Landwirtschaft einzuschulen, der Ausbau der elementaren Bildung würde und müßte bleiben wie bisher, vielleicht in einer andern Form. Der Gedanke ist nicht von vorneherein abzulehnen und wäre die Mühe der Prüfung wert. Zwei Punkte sind zum voraus klar. Das System der Wanderlehrer langt tief in den Sac h hinein. Ueberdies hält es schwer, tüchtige Wanderlehrer zu finden, man wird sich doch nicht mit einem Ziegenbauer aus Urgroßvaters Zeiten begnügen. Wenn dies, wäre die landwirtschaftliche Fortbildung schon in der Wurzel tot. Da müßte sich unsere Bauernschaft etwas aufreden mit lebendigem Interesse und den Burschen die Faßkarten mit dem Lindauerli für die Wintertage verborgen. Man überlege sich die Idee, wir sind auch fernerhin für Reformäischen zu haben.

Die Zahl der Fortbildungsschüler steht um rund 100 dem Vorjahr zurück. Der Rückgang liegt in der Neuordnung begründet, da letzten Winter nur zwei Jahrgänge einberufen wurden. Laut Beschuß des Grossen Rates wird die Fortbildungsschule derart verlegt, daß der letzte (3.) Jahrgang Anschluß an die Rekrutenprüfung hat. Damit entsteht allerdings eine größere Lücke zwischen Primar- und Fortbildungsschule.